



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

21a

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Menschenrechtssituation im russischen Strafvollzug – Berichte
von Hinweisgebern im russischen Strafvollzug**
BEZUG Ihre Anfrage vom 18. September 2022
ANLAGE -1-
GZ 505-511.E 338-2022 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 31. Januar 2023

Sehr geehrte Frau Kästner,

Sie haben am 18. September 2022 eine Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) an das Auswärtige Amt gerichtet, die wie folgt lautet:

„Sehr geehrte Damen und Herren, bitte senden Sie mir Folgendes zu: Der Bundesregierung liegen offenbar umfangreiche Informationen zu der Menschenrechtssituation im russischem Strafvollzug vor. Hiermit bitte ich um Akteneinsicht gemäß Informationsfreiheitsgesetz.“

Mit Schreiben vom 19. September 2022 hat das Auswärtige Amt Sie um Konkretisierung Ihrer Anfrage gebeten. Sie wurden auch darauf hingewiesen, dass ggf. eine Gebühr im mittleren Bereich des Gebührenrahmens nach der Informationsgebührenverordnung IFG-GebV zu erwarten ist.

In Ihrer Antwort vom 11. Oktober 2022 haben Sie Ihre Anfrage wie folgt konkretisiert:

*„Sehr geehrte Damen und Herren, aus Kostengründen schränke ich meine ursprüngliche Anfrage auf folgenden Punkt ein: Liegen Ihnen Berichte (von Betroffenen bzw. sonstigen Informationsgeber*innen) bezüglich der Menschenrechtssituation im russischem Strafvollzug vor? Wenn ja, bitte ich Sie um eine Zusammenfassung was die Anzahl, (der letzten 10 Jahre) solcher Berichte betrifft, bzw. bitte ich Sie um Einsicht in diese Berichte. Selbstverständlich in anonymisierter Form.“*

Auf Ihren vorbezeichneten Antrag ergeht daher folgender

Bescheid:

Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben. Anliegend übersende ich Ihnen den Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation (Stand 10. September 2022) vom 28. September 2022.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Ergänzend teile ich Ihnen Folgendes mit:

Das Auswärtige Amt erhält im Zuge der Betreuung von Haft- und Monitoringfällen auch vereinzelt Angaben zu Haftbedingungen, beispielsweise in Schreiben von Inhaftierten oder Vermerken aus Haftbesuchen und Gesprächen. Diese Mitteilungen werden aber nicht gemeinsam gesammelt oder veraktet, sondern werden den jeweiligen Einzelvorgängen der Inhaftierten zugeordnet. Das Auswärtige Amt führt zu den Beschwerden über Haftbedingungen keine Statistik, d. h. diese Informationen sind im Auswärtigen Amt nicht vorhanden.

Begründung:

Gem. § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Informationen. Sind jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausschlussstatbestände der §§ 3 - 6 IFG erfüllt, ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

Im Einzelnen beruhen die Schwärzungen für den „Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation (Stand 10. September 2022) vom 28. September 2022 auf folgenden Überlegungen, die in der nachstehenden Übersicht aufgelistet sind:

Seite	Begründung ¹
23, 24, 25	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1 a) IFG: Wertende Aussage zu zentralem politischen Thema der Regierung
7, 8, 14, 16	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1 a) IFG: Wertende Aussagen zu politischen Akteuren
4, 6, 7, 9, 10, 12, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1 a) IFG: Wertende Aussagen zur Menschenrechtslage
4, 6, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1 a) IFG: Einschätzungen zur Funktionsfähigkeit und Leistungsfähigkeit der Justiz
4, 10, 11, 12, 13, 14, 27	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1 a) IFG: Wertende Aussagen zur Funktionalität und Leistungsfähigkeit des Sicherheitssektors
6, 7, 11, 14, 18, 20, 21, 24, 25, 26, 27	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1 a) IFG: Wertende Aussagen zur behördlichen Funktionsfähigkeit
8, 13, 15, 16	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1 a) IFG: Wertende Aussagen zu nicht-staatlichen Gruppen
22, 23, 24, 25, 26, 27	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1 c) IFG: Aussagen zu Rückführungen, Abschiebungen, Wegen und Methoden irregulärer Migration
15	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1 a) IFG: Wertende Aussagen zu Rechtsnormen der Religion
2, 5, 15, 19, 21	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 7 IFG: Vertraulich übermittelte Informationen

Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a IFG

§ 3 Nr. 1 a IFG sieht eine Ausnahme von der Regel vor, wenn das Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 14; die Begründung des Gesetzentwurfs BTDrucks 15/4493 S. 9).

¹ zum Inhalt der Norm siehe http://www.gesetze-im-internet.de/ifg/_3.html

Vorliegend sind die diplomatischen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zur Russischen Föderation berührt. Im Hinblick auf die Russische Föderation gilt, dass die Bundesrepublik Deutschland trotz der schweren Belastungen durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine weiter bestrebt ist, die auf Gegenseitigkeit beruhenden Beziehungen und nötigen Gesprächskanäle zu grundlegenden Themen diplomatischer und konsularischer Beziehungen unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit aufrechtzuerhalten.

Die ungeschwärzte Herausgabe des Lageberichts könnte von der Russischen Föderation bereits als politisches Signal angesehen und entsprechend genutzt werden, die bilateralen Beziehungen weiter zu beschädigen. Der Handlungsspielraum der Bundesregierung in ihrer Gestaltung des bilateralen Verhältnisses zur Russischen Föderation würde dadurch eingeschränkt. Die geschwärzten Passagen enthalten wertende Aussagen zur Situation in der Russischen Föderation (siehe Tabelle oben).

Der Informationszugang kann daher gem. § 3 Nr. 1 a IFG nicht uneingeschränkt gewährt werden.

Schutz der inneren und äußeren Sicherheit, § 3 Nr. 1 c IFG

Nach § 3 Nr. 1 c IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren und äußeren Sicherheit haben kann. Mit den Belangen der inneren und äußeren Sicherheit schützt § 3 Nr. 1 c IFG die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder, einschließlich der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen, vor Angriffen durch fremde Staaten oder gewaltsame Aktionen Privater. Die innere und äußere Sicherheit werden institutionenunabhängig geschützt.

Durch die Offenbarung von Erkenntnissen zu Rückführungen, Abschiebungen und irregulärer Migration können Rückschlüsse auf Wege und Methoden irregulärer Migration gezogen werden. Eine Veröffentlichung dieser Information könnte irreguläre Migration fördern und dadurch nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsordnung der Bundesrepublik haben als auch das Sicherheitsrisiko für die Bundesrepublik Deutschland erhöhen.

Der Informationszugang kann gem. § 3 Nr. 1 c IFG daher nicht vollständig gewährt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass § 3 Nr. 2 IFG ebenfalls einschlägig wäre. Der Herausgabe steht insoweit § 3 Nr. 7 IFG entgegen.

Schutz von Verschlusssachen, § 3 Nr. 4 IFG

Der vollständigen Bekanntgabe des als „Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Berichts des Auswärtigen Amtes steht § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. § 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung – VSA) entgegen.

Die Unterlagen unterfallen einer Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA. Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA werden Inhalte als „VS - Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft, bei denen die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

Der Bericht enthält Einschätzungen und Wertungen, deren Herausgabe sich nachteilig auf die internationalen Beziehungen und die innere und äußere Sicherheit auswirken könnte, was folglich nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland wäre.

Der Bericht kann Ihnen daher nur in teilweise geschwärzter Form zugänglich gemacht werden. Ihrem vollständigen Informationszugang steht § 3 Nr. 4 IFG entgegen.

Vertraulich erhobene oder übermittelte Information, § 3 Nr. 7 IFG

Nach § 3 Nr. 7 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information, soweit das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht. Der Schutz des § 3 Nr. 7 IFG dient sowohl dem Schutz des Informanten als auch dem der Behörde. Der Schutzzweck der Bestimmung hat eine doppelte Zielsetzung: Schutz von Informanten gegenüber der Preisgabe ihrer Identität und Schutz der Behörde hinsichtlich ihrer Aufgabenwahrnehmung.

Die Berichte enthalten teilweise schutzbedürftige Informationen zu Informationsquellen. Die Bekanntgabe dieser Informationen an Dritte würde die Sicherheit und die Vertraulichkeit der Quellen sowie die Arbeit der deutschen Auslandsvertretungen gefährden.

Das objektiv schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse der Dritten besteht weiterhin fort. Ein Informationszugang zu schützenswerten Quellen ist gem. § 3 Nr. 7 IFG nicht möglich. Personenbezogene Daten Dritter wurden geschwärzt.

Der Bericht enthält Einschätzungen und Wertungen, deren Herausgabe sich nachteilig auf die internationalen Beziehungen und die innere und äußere Sicherheit auswirken könnte, was folglich nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland wäre.

Der Bericht kann Ihnen daher nur in teilweise geschwärzter Form zugänglich gemacht werden. Ihrem vollständigen Informationszugang steht § 3 Nr. 4 IFG entgegen.

Kostenentscheidung:

Für den Informationszugang wird keine Gebühr erhoben, da der Lagebericht vor einigen Tagen im Rahmen einer anderen gebührenpflichtigen IFG-Anfrage herausgegeben wurde.

Diese Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV). Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren erhoben. Die Höhe dieser Kosten richtet sich am entstandenen Verwaltungsaufwand.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Winfried Völkering

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.